

Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf Grund § 13 der Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Geräte und technischer Ausstattung) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuld, Fälligkeit

(1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung der Entgeltrechnung an den Antragsteller und wird zum festgesetzten Termin nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(3) Entgeltzahlung

Das Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Barleben unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung, kann die Schlüsselübergabe zu den Veranstaltungsräumen verwehrt werden.

§ 3 Entgelttarife

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.

(2) Die Entgelte pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

für	Nutzung bis zu 4 Stunden inkl. Betriebskosten	Tagespauschale inkl. Betriebskosten
Bürgerhaus Ebendorf		
großer Saal	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal	60,00 €	120,00 €
Saal gesamt	100,00 €	200,00 €
DGH Meitzendorf		
großer Saal	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal	65,00 €	130,00 €

Saal gesamt	100,00 €	200,00 €
Alte Feuerwehr Meitzendorf		
Saal	65,00 €	130,00 €

§ 4 Ermäßigungen

(1) Bei Familienfeiern ermäßigt sich das Entgelt für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. des jeweiligen Entgeltes nach § 3 Absatz 2 der Entgeltordnung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen. Zwischenreinigungen obliegen dem Mieter, wenn ermäßigte Entgelte in Anspruch genommen werden.

(2) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben können nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden
2. Mitgliederversammlungen

ohne Bewirtung erfolgt und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Entgelterhebung erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 1-4 dieser Entgeltordnung.

(3) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben keinen Eintritt (z. B. Jahreshauptversammlung), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 5 zu entrichten.

(4) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine im Bürgerhaus Ebendorf oder in der alten Feuerwehr Meitzendorf Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben Eintritt (z. B. Karnevalveranstaltung), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 6 zu entrichten.

(5) Ortsansässige Personenvereinigungen, die mit Veranstaltungen zu einer Verbesserung des örtlichen Zusammenlebens beitragen (z. B. Straßenfeste) können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn für die Veranstaltung kein Eintritt erhoben wird. Hier ist eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 5 dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(6) Nutzungspauschalen:

	Nutzungsdauer	monatliche Betriebskostenpauschale Bürgerhaus Ebendorf	monatliche Betriebskostenpauschale DGH Meitzendorf	Monatliche Betriebskostenpauschale Alte Feuerwehr Meitzendorf
1	Nutzung bis 10 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	5,00 €	5,00 €	3,00 €

2	Nutzung bis 15 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	7,50 €	7,50 €	5,00 €
3	Nutzung bis 20 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	10,00 €	10,00 €	7,50 €
4	Nutzung über 20 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	20,00 €	20,00 €	15,00 €
5	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung	30,00 €	30,00 €	20,00 €
6	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung und Eintritt	100,00 €	-	50,00 €

§ 5 Entgeltbefreiung

(1) Die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsverbände sind von den Entgelten nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. politischen Versammlungen oder
2. Wahlveranstaltungen

erfolgt.

(2) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Information der Bürger und Einwohner der Gemeinde Barleben dienen, sind von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit.

(3) Voraussetzung für die Entgeltbefreiung nach den Absätzen 1 bis 2 ist, dass die Veranstaltung ohne Bewirtung erfolgt und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 6 Sonderregelungen und Nachlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von 200 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Benutzungs- und Entgeltsatzung vom 19.12.2007, vom Gemeinderat mit der BV 52/2007 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, *15.11.10*



Keindorff
Bürgermeister

